

Stadt Engen

Landkreis Konstanz



**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 09.11.2021
(Streupflichtsatzung vom 18.01.2022)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung wird um einen Absatz 5 ergänzt:

Verpflichtete

- (5) In bestimmten Straßen ohne Gehwege und bei Eckgrundstücken an Straßen ohne Gehwege gelten abweichende Regelungen entsprechend der Anlage zur Streupflichtsatzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 19.01.2022

Johannes Moser

Bürgermeister